Geschäftsordnung des Vereins reinsberg.er.leben e.V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Grundlage für diese Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein gibt sich für seine Vereinsarbeit und deren Aktivitäten, wie Durchführung von Versammlungen, Sitzungen sowie Beratungen der Organe und der Gruppen, diese Geschäftsordnung.
3. Auf Antragstellung über den Vereinsvorstand kann die Mitgliederversammlung Gruppen aufnehmen , die der Satzung des Vereins verpflichtet sind.

§2 Gruppen

Im Verein reinsberg.er.leben e.V. sind derzeit folgende Gruppen angemeldet:

- Badepark Reinsberg
- Kulturerbe Reinsberg
- Die Reinsberger Ohrgesteine
- BiBuG
- Kre-Aktive Steinbach

§3 Status der Gruppen

Die Gruppen sind rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Gruppen können nur eigene Rechtsgeschäfte abschließen, die mit der Satzung konform sind bzw. dem Vereinszweck und der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen.

Die Gruppen sind gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Über Projekte bzw. Vorhaben muss der Vereinsvorstand vorab informiert werden und darüber beschliessen.
Für die Umsetzung ihrer Aufgabenbereiche sind die jeweiligen Gruppen eigenverantwortlich tätig und dokumentieren alle Vorhaben.

Die Gruppen führen jeweils eigene Konten und verwalten ihre Einnahmen/Ausgaben eigenverantwortlich. Dies wird quartalsweise mit entsprechender Buchführung gegenüber dem Schatzmeister des Vereins dokumentiert.
Der Schatzmeister und der/die 1. Vorsitzende des Vereins haben das Recht, die Konten regelmäßig zu überwachen.
Der Vereinsvorstand legt fest, dass aktuell die Konten der Gruppen bei der Sparkasse Mittelsachsen geführt werden.
Bei den Gruppenkonten sind Kreditlinien nicht zulässig.

§4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Gruppen sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechte und Pflichten. Maßgebend sind der Aufnahmeantrag und der Beschluss zur Aufnahme in den Verein durch den Vorstand.

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder ab 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

§5 Beitragszahlung

Es ist derzeit durch die Mitgliederversammlung ein Jahresbeitrag in Höhe von 36,00 EUR pro aktivem Mitglied festgelegt. Ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 18,00 EUR wird
für Kinder/ Jugendliche von 6 bis 18 Jahre fällig.
Für Kinder bis vollendetem 5.Lebensjahr ist die Mitgliedschaft beitragsfrei, ebenso für Senioren ab dem Alter von 85 Jahren.

Für Fördermitglieder ist der Jahresbeitrag auf 72,00 EUR festgelegt. Die Regelungen nach Alter gelten wie bei den aktiven Mitgliedern.

Die Beitragszahlung erfolgt auf das Hauptkonto des Vereins (Gruppe BadePark). Der Beitrag steht der jeweiligen Gruppe nach Abzug von allgemeinen Verwaltungskosten des Vereins zur Verfügung. Die Beiträge werden entsprechend der Auswahl des Mitglieds an die jeweilige Gruppe überwiesen.

Jedes Mitglied ist für die Überweisung des Jahresbeitrages jeweils zum 31.03. des laufenden Jahres verantwortlich. Wenn die Beitragszahlung nicht termingerecht erfolgt, wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Eur erhoben.

§6 Arbeitsleistung

Die Regelungen in Paragraph 3 der Vereinssatzung werden mit Wirkung 1.1.2027 wie folgt umgesetzt:

1. Jedes Mitglied im Verein reinsberg.er.leben e.V. im Alter von 18 – 65 Jahre hat im Jahr 12 Arbeitsstunden zu leisten.
 (Bei berechtigten Gründen wie z.B. Krankheit ist eine Befreiung möglich)
2. Über die konkrete Umsetzung entscheidet jede Gruppe eigenständig.

 Für die Gruppe BadePark gilt:

3. Die Arbeitsstunden können geleistet werden an der Kasse, bei der Reinigung der Durchschreitbecken, als Rettungsschwimmer, bei Arbeitseinsätzen zur Pflege der Außenanlagen oder der Beckenreinigung sowie allen weiteren Arbeiten, die gegebenenfalls zum Betrieb des Badeparks erforderlich sind.
4. Leistet ein Mitglied nicht die geforderten 12 Arbeitsstunden im Jahr, wird im Folgejahr mit der Beitragsrechnung eine Rechnung über eine Ersatzleistung für die nicht geleisteten Stunden in Höhe von 12 € / Stunde erhoben.
5. Der Nachweis über die geleisteten Stunden erfolgt über Listen. Diese liegen in Papierform vor im Vereinsraum, im Kassenhäuschen, im Pumpenhaus sowie außen am Schwimmmeisterhaus. Zusätzlich können die Stunden auch über die Vereins-App eingetragen werden.
6. Es wird ein Rabatt in Höhe von 20% für den Eintritt in den Badepark nur für die Mitglieder des Badeparks gewährt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe sind der Vereinsvorstand , die Mitgliederversammlung und die Gruppen.
Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 7 Personen. Dem Vorstand muss mindestens ein Vertreter der jeweiligen Gruppen angehören.
Die Wahl des Vereinsvorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

a)Vereinsvorstand
Folgende Aufgabenverteilung wird festgelegt:

- erste(r) bzw zweite(r) Vorsitzende(r) vertreten den Gesamtverein in allen Belangen (Einberufung der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlung, Abstimmung Vorhaben im Verein etc.)
- Schatzmeister – verantwortlich für alle finanzrelevanten Angelegenheiten des Vereins, Führung Kassenbuch und hat das Zeichnungsrecht für alle Konten im Verein und kann als Verfügungsberechtigter eingesetzt werden
- Schriftführer – protokolliert die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- 2-4 Beisitzer (verantwortlich für die Arbeit der Gruppen, Zuarbeit zu den jeweiligen Projekten)

b) Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden schriftlich einberufen mit einer Frist von 2 Wochen.
Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht und den Prüfbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

c) Gruppen
Den Gruppen obliegt die Bestimmung eines eigenen Vorsitzenden, Schatzmeisters sowie Schriftführers und die Entsendung eines Vertreters in den Vereinsvorstand.
Die Gruppen informieren regelmäßig in den Vereinsvorstandssitzungen über ihre Arbeit. Bei erforderlichen Beschlussfassungen zu Projekten/Vorhaben muss der Vereinsvorstand vorab informiert werden.

Das Vermögen ist zweckgebunden zu verwenden und muss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwaltet werden. Die Nachweispflicht für das Konto besteht jederzeit. Das Kassenbuch muss regelmäßig geführt werden und muss nach Aufforderung und Fristsetzung dem Schatzmeister des Vereins bzw. dem Kassenprüfer zugängig sein.

Handlungsvollmacht hat die Gruppe im Rahmen der vom Vereinsvorstand beschlossenen einzelnen Projekte der Gruppen.

§8 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft im Verein kann als ordentliches (aktives) Mitglied oder als außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) beantragt werden. Bei Aufnahme kann sich das Mitglied für eine oder mehrere Gruppe entscheiden.
Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

§9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vereinsvorstand beschlossen.

§10 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für die diese Geschäftsordnung keine Regelung enthält, gilt die Satzung des Vereins.

§11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 13.02.2019 in Kraft.
Die Änderung der Geschäftsordnung wurde am 04.11.2026 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Reinsberg, den 04.11.2026